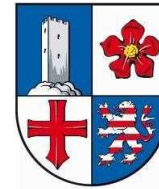


Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 20-0171/1
erstellt am: 12.08.2026

Abteilung: Stabsstelle Entbürokratisierung
Verfasser/in: Christian Vettel /
Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: Stabsst.Entb. 01 / Fachbereich Kreisgremien

Anträge Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) - Beschlussempfehlung des Kreisausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	04.09.2026	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	07.09.2026	Ö	Beschlussfassung

Beschlussempfehlung des Kreisausschusses:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Kreis Bergstraße beteiligt sich an den folgenden landesweiten Verbandsanträgen (siehe auch Anlagen) im Rahmen des Hessischen Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) des Hessischen Landkreistags (HLT):
 - Reduzierung der Berichtspflichten nach § 28 Abs. 1 GemHVO
 - Einbeziehung des Finanzanlagevermögens nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO
 - Abweichung von Standards im Bereich Kreditermächtigungen (Verlängerung der Geltungsdauer nach § 103 Abs. 3 HGO)
 - Erprobung eines „Rechenschaftsberichts light“
 - Verzicht auf den Abdruck von Teilfinanzhaushalten
 - Wegfall des Verbindlichkeitspiegels
2. Die Verwaltung des Kreises Bergstraße wird beauftragt, die eigenen Anträge (siehe auch Anlage) im Rahmen des Hessischen KommFlexG beim Land Hessen zu stellen:
 - Landespersonalamt
 - Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) – Gruppenbildung
 - Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) – Berichte
 - Jobbike für Beamte
 - Statistische Meldungen
 - Abweichung vom Katastrophenschutzkonzept 2024 Anlage 4 – Aus- und Fortbildung Personal
 - Reduzierung von Berichtspflichten (Doppelmeldungen)
 - Abschaffung papiergebundener Listen

- Aufhebung der Führungsbindung für den Dienstgrad Brandmeister
- Gebrauchtfahrzeuge in der Brandschutzförderung – Nicht grundsätzlich ausschließen
- Zusätzliche Stellvertretung für Kreisbrandinspektoren
- Beschleunigte Feststellung des Katastrophenfalles (§ 34 Abs. 1) – Wegfall des Einvernehmens
- Technische Einsatzleitung – Dienstanweisungen zur Übernahme der Einsatzleiterfunktion
- Landesförderung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) gemäß § 32b Abs. 1 HKJGB – Vereinfachung des Antragswesens
- Digitalisierung des Betriebserlaubnisverfahrens für Kindertageseinrichtungen gemäß § 15 HKJGB
- Meldepflicht Heilberufe
- Erfüllungsgrad Kontrollen Lebensmittelbetrieb
- Qualitätsmanagement Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung
- Kontrollkonzept 3.0
- Streckenliste
- Anzeige gemeinschaftliches Fischen
- Erweiterung der Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) und Reduzierung formaler Anforderungen nach dem KGG
- Wettvermittlungsstellen
- Kontrollverlust Veranstaltungen
- Zulassung zur Fischerprüfung – Führungszeugnis
- Reduzierung Dokumentationspflichten – Statistik „gefährliche Hunde“
- Erteilung Heilpraktikererlaubnis
- Duldungen bei verspäteter Beantragung der Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
- Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
- Prüfung und Erlass einer Ausweisungsverfügung bei Straftat im Ausland
- Monatliche Statistik
- Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken
- Fluchtwegepläne Schulen
- Vereinfachungen im Landesprogramm „WIR – Vielfalt und Teilhabe“
- Schriftformerfordernis
- Förderverfahren – Verwendungsnachweise
- Förderverfahren – Personalkosten in Verwendungsnachweisen
- Förderverfahren – Übertragbarkeit von Fördermitteln

Erläuterung:

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.08.2026 mit den Anträgen Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) befasst und empfiehlt, den obenstehenden Beschluss zu fassen.

Allgemein:

Das KommFlexG ermöglicht es den Kommunen vor Ort bürokratische Hürden abzubauen und dafür passgenaue Lösungen zu finden. Die Kommunen geben dabei den Weg vor, welche Standards sie als zu bürokratisch empfinden und von welchen sie sich befreien möchten.

a) Regelungen des Kommunales Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) und des Standard-befreiungsgesetzes (StbG)

Mit dem Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) hat das Land Hessen einen neuen rechtlichen Rahmen geschaffen, um Kommunen zeitlich befristete Abweichungen von landesrechtlichen Standards und Verfahrensvorgaben zu ermöglichen. Das Gesetz ist am 1. März 2026 in Kraft getreten und verfolgt das Ziel, Kommunen von Bürokratie und Standardvorgaben zu entlasten sowie neue, flexiblere Formen der Aufgabenerledigung zu erproben.

Das KommFlexG ist Teil eines umfassenderen politischen Prozesses zur Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung. Es steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen „Zukunftspakt Kommunen Hessen“.

Im Zukunftspakt wird ausdrücklich festgestellt, dass Landkreise, Städte und Gemeinden zunehmend durch wachsende Aufgaben, steigende Kosten sowie umfangreiche Standards, Dokumentations- und Berichtspflichten belastet werden. Ziel des Paktes ist es daher, Bürokratie abzubauen, Handlungsspielräume vor Ort zu stärken und Verwaltungsverfahren einfacher, schneller und kostengünstiger auszugestalten.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes ist der Grundsatz „Vertrauen statt Kontrolle“. Danach sollen Kommunen künftig stärker eigenverantwortlich handeln können, während übermäßige Kontroll-, Dokumentations- und Verfahrenspflichten reduziert werden sollen. Im Zukunftspakt wird ausdrücklich hervorgehoben, dass das KommFlexG den Kommunen ermöglichen soll, sich zeitweise von bestimmten Landesstandards befreien zu lassen, um neue Verwaltungsansätze praktisch zu erproben.

Das Kommunales Flexibilisierungsgesetz selbst besteht aus mehreren Artikeln. Kernstück ist dabei das in Artikel 1 enthaltene Standardbefreiungsgesetz (StbG). Daneben enthält das KommFlexG Änderungen verschiedener kommunal- und fachrechtlicher Vorschriften, unter anderem der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung sowie weiterer Fachgesetze.

Das Standardbefreiungsgesetz schafft erstmals eine allgemeine gesetzliche Grundlage, um befristete Ausnahmen von landesrechtlichen Standards zu ermöglichen. Ziel des Gesetzes ist es, Kommunen die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu ermöglichen und festzustellen, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger gestaltet werden können.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Möglich sind Abweichungen von personellen Standards, sachlichen Standards und

Verfahrensstandards. Nicht erfasst sind hingegen bundesrechtliche oder europarechtliche Vorgaben.

Das Gesetz sieht ausdrücklich ein Experimentier- und Erprobungssystem vor. Kommunale Körperschaften können zeitlich befristete Ausnahmen beantragen, um alternative Organisations-, Verfahrens- oder Steuerungsmodelle zu testen. Die Dauer einer Erprobung ist grundsätzlich auf maximal vier Jahre begrenzt. Nach Abschluss des Erprobungszeitraums erfolgt eine Auswertung durch das Land mit dem Ziel zu prüfen, ob sich aus erfolgreichen Modellvorhaben dauerhafte gesetzgeberische Änderungen ableiten lassen.

Mit dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz hat das Land Hessen die Möglichkeit geschaffen, kommunale Körperschaften zeitlich befristet von bestimmten landesrechtlichen Standards zu befreien. Das sogenannte Standardbefreiungsgesetz verfolgt das Ziel, Bürokratie abzubauen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Kommunen mehr Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einzuräumen.

Die Teilnahme an diesem Verfahren ist freiwillig. Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände sowie kommunale Spitzenverbände können beim für Kommunales zuständigen Ministerium Anträge auf Befreiung von landesrechtlichen Standards stellen. Voraussetzung ist jeweils ein Beschluss des nach Kommunalrecht zuständigen Organs.

b) Gegenstand möglicher Befreiungen

Beantragt werden können ausschließlich Befreiungen von Standards, die sich aus Landesgesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften des Landes ergeben. Hierzu zählen insbesondere Vorgaben zur Organisation, Personalausstattung, Personalqualifikation oder zu Verfahrensabläufen bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben.

Nicht erfasst sind Vorgaben des Bundesrechts oder des Rechts der Europäischen Union. Ebenso dürfen Befreiungen nicht dazu führen, dass Gefahren für Leib und Leben entstehen oder die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet ist.

c) Befristung und Evaluation

Genehmigungen werden ausschließlich befristet erteilt und können für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren gelten. Ziel der Erprobung ist es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob bestehende Standards dauerhaft angepasst oder vereinfacht werden können. Die erteilten Genehmigungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. Nach Ablauf der Erprobungsphase werden die Ergebnisse ausgewertet und geprüft, ob gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.

d) Modellkommunen

Kommunen, die zeitgleich Befreiungen von mehr als zehn unterschiedlichen Rechtsvorschriften beantragen, können den Status einer Modellkommune erhalten. Dadurch wird die gebündelte Erprobung verschiedener Maßnahmen erleichtert und ein zentraler Ansprechpartner im zuständigen Ministerium benannt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen oder andere öffentliche Stellen in entsprechende Modellvorhaben einzubeziehen.

e) Bewertung

Das Standardbefreiungsgesetz eröffnet dem Landkreis die Möglichkeit, bestehende Verwaltungsabläufe kritisch zu überprüfen und bürokratische Hemmnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abzubauen. Durch die befristete Erprobung alternativer Organisations- und Verfahrensweisen können Erfahrungen gesammelt werden, die sowohl zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung als auch zu einer möglichen Weiterentwicklung des Landesrechts beitragen. Die Entscheidung über die Stellung entsprechender Anträge verbleibt dabei im Einzelfall beim zuständigen kommunalen Gremium.

Zu 1. –Anträge über HLT

Neben einzelnen kommunalen Körperschaften können nach § 5 StbG auch die kommunalen Spitzenverbände – der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag sowie der Hessische Städte- und Gemeindebund – stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder entsprechende Anträge stellen.

Für die Antragstellung sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 StbG zu beachten. Danach ist über die Antragstellung durch das jeweils zuständige kommunale Organ zu entscheiden; die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu informieren. Der Antrag ist in Textform an das für Kommunales zuständige Ministerium zu richten. Inhaltlich sind die Standards, von denen abgewichen werden soll, konkret zu benennen und die beantragte Abweichung nachvollziehbar zu begründen. Insbesondere ist darzulegen, wie Sinn und Zweck der bestehenden Regelung trotz der vorgesehenen Erprobung weiterhin erreicht werden können.

Aus Sicht der hessischen Landkreise bietet ein über den Hessischen Landkreistag koordinierter Verbandsantrag erhebliche Vorteile gegenüber isolierten Einzelanträgen. Durch eine gemeinsame Antragstellung können bürokratische Aufwände reduziert, landesweit vergleichbare Erprobungsbedingungen geschaffen und belastbare Erkenntnisse für eine spätere dauerhafte Rechtsänderung gewonnen werden. Darüber hinaus ermöglicht die koordinierende Rolle des Hessischen Landkreistages eine fachliche Vorabstimmung der Anträge sowie eine Bündelung gleichgerichteter Interessen der Landkreise gegenüber dem Land.

Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, mögliche Standardabweichungen im Haushaltsrecht möglichst im Rahmen eines abgestimmten und landkreisübergreifenden Verbandsantrags über den Hessischen Landkreistag einzubringen und zu begleiten.

Bildung und Arbeit des „AK Haushaltsrecht“

Die Bildung des „AK Haushaltsrecht“ erfolgte vor dem Hintergrund des zwischen dem Land Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Zukunftspaktes sowie der durch das Kommunale Flexibilisierungsgesetz eröffneten Möglichkeiten zur Entbürokratisierung und Flexibilisierung kommunaler Verwaltungsverfahren.

Im Zukunftspakt wird ausdrücklich hervorgehoben, dass insbesondere im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts erhebliche Vereinfachungs- und Entlastungspotenziale

bestehen. Dabei wird festgestellt, dass kommunale Haushalte zunehmend komplex, umfangreich und für ehrenamtliche Mandatsträger nur eingeschränkt nachvollziehbar geworden sind. Gleichzeitig erschweren die bestehenden Strukturen interkommunale Vergleiche und führen zu erheblichen administrativen Belastungen.

Als Grundlage für eine Weiterentwicklung des Haushaltsrechts wird im Zukunftspakt ausdrücklich auf die Arbeiten und Vorschläge der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) verwiesen. Diese hat verschiedene Optionen entwickelt, um Kommunalhaushalte zu verschlanken, lesbarer zu machen und stärker an einer wirkungsorientierten Steuerung auszurichten. Genannt werden insbesondere Vereinfachungen bei Haushaltsgliederungen, Teilhaushaltsstrukturen, Mustern, Anlagen sowie Berichtspflichten.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des KommFlex-Prozesses die Evaluierung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) angekündigt. Ziel ist es, Verbesserungspotenziale und bürokratische Erleichterungen für die Kommunen systematisch zu identifizieren und sowohl kurzfristige Flexibilisierungsmöglichkeiten als auch dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu prüfen.

In der ersten Sitzung des „AK Haushaltsrecht“ am 24. März 2026 wurde dieser Gesamtzusammenhang nochmals aufgegriffen und strukturiert dargestellt. Dort wurde herausgearbeitet, dass sich die aktuellen Möglichkeiten zur Vereinfachung haushaltsrechtlicher Regelungen aus mehreren parallelen Handlungssträngen ergeben.

Hierzu zählen insbesondere:

- der Zukunftspakt zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden,
- der Prozess zur Fortführung des Zukunftspaktes,
- die individuellen und gemeinsamen Antragsmöglichkeiten nach dem KommFlexG bzw. dem Standardbefreiungsgesetz,
- die bestehenden individuellen Flexibilisierungsmöglichkeiten innerhalb der geltenden Rechtslage,
- der Evaluierungsprozess der GemHVO unter Federführung des Hessischen Ministeriums des Innern sowie
- die Entwicklung dauerhafter gesetzlicher Änderungen.

Der Arbeitskreis dient dabei insbesondere der fachlichen Bündelung und Koordinierung haushaltsrechtlicher Vereinfachungsvorschläge innerhalb des Hessischen Landkreistages. Nach den im Arbeitskreis dargestellten Verfahrensgrundsätzen sollen mögliche Anträge nach dem Standardbefreiungsgesetz möglichst abgestimmt vorbereitet werden. Ziel ist es, Doppelstrukturen zu vermeiden, vergleichbare Erprobungen zu koordinieren und die Erfolgsaussichten für dauerhafte gesetzgeberische Änderungen zu erhöhen.

Hierzu wurde ein koordiniertes Verfahren zwischen dem Finanzreferat des Hessischen Landkreistages, dem „AK Haushaltsrecht“ sowie der AG der Kämmererämterleitungen vorgesehen.

Im Arbeitskreis wurden 26 Antragsideen entwickelt, die anschließend folgendermaßen geclustert wurden:

1. „Low-Hanging-Haushaltserleichterungs-Fruit“
Es besteht Einvernehmen über eine kurzfristige Antragsstellung. Der Antrag soll vorbereitet werden und bedarf noch geringer Abstimmungen.
2. Komplexantrag
Es besteht Einvernehmen über die grundsätzliche Relevanz der Thematik. Die inhaltliche Ausgestaltung erfordert jedoch zeitliche, sachliche und finanzielle Ressourcen.
3. Diskussions- und Weiterentwicklungspunkt
Der Vorschlag wurde diskutiert, fand jedoch für eine kurzfristige weitere Umsetzung keine Einvernehmlichkeit. Hier besteht Weiterentwicklungsbedarf.

Erarbeitete Anträge

Im Rahmen der Sitzungen des „AK Haushaltsrecht“ wurden 15 Antragsmöglichkeiten als Quick-Wins identifiziert und ausformuliert. Dabei erfolgte eine Einordnung insbesondere danach, ob kurzfristig eine Antragstellung empfohlen wird, ob weitergehender fachlicher Abstimmungsbedarf besteht oder ob bereits gesetzgeberische Änderungen in Aussicht stehen.

Direkte Rechtsänderung

Im Zuge der Vorabstimmung der erarbeiteten Anträge hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz bei folgenden Inhalten eine direkte Rechtsänderung mit der neuen GemHKVO zum 01.01.2027 angekündigt, sodass eine Antragsstellung zunächst zurückgestellt werden sollte:

1. Wegfall der Einzelkreditgenehmigung
Inhaltlich zielt der Antrag darauf ab, auf die zusätzliche Einzelgenehmigung konkreter Kreditaufnahmen zu verzichten, sofern die Kreditermächtigung bereits im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigt wurde. Begründet wird dies insbesondere mit einer bestehenden Doppelprüfung sowie einem unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
2. Wegfall der Anlage „letzter Jahresabschluss“
Der Antrag verfolgt das Ziel, auf die verpflichtende Beifügung des letzten Jahresabschlusses zum Haushaltsplan zu verzichten, da die entsprechenden Informationen bereits an anderer Stelle dargestellt werden und somit eine redundante Informationsdarstellung vorliegt.
3. Wegfall bzw. Reduzierung des Finanzstatusberichts
Der Antrag zielt darauf ab, den Finanzstatusbericht als Pflichtanlage zum Haushaltsplan entfallen zu lassen oder auf wenige steuerungsrelevante Inhalte – insbesondere den KASH-Wert – zu reduzieren. Die übrigen Inhalte werden als weitgehend redundant angesehen.
4. Wegfall der Anlagepflicht für Jahresabschlüsse der Sondervermögen
Der Antrag verfolgt das Ziel, auf die verpflichtende Beifügung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen zum Haushaltsplan zu verzichten. Die Unterlagen sollen künftig lediglich gesondert oder digital bereitgestellt werden.
5. Wegfall der Anlagepflicht für Beteiligungen über 50 %
Gegenstand des Antrags ist der Verzicht auf die verpflichtende Aufnahme umfang-reicher Beteiligungsunterlagen in den Haushaltsplan. Stattdessen soll ein Verweis auf gesondert verfügbare Unterlagen ausreichen.
6. Verzicht auf Bevölkerungsprognosen im Vorbericht

Der Antrag sieht vor, auf die verpflichtende Darstellung von Bevölkerungsentwicklungen und Prognosen im Vorbericht zu verzichten, soweit kein unmittelbarer Bezug zu wesentlichen finanzwirtschaftlichen Fragestellungen besteht.

7. Ergänzung des § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO

Der Vorschlag sieht vor, § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO um die Formulierung „soweit diese nicht durch entsprechende Erträge oder Einzahlungen gedeckt sind“ zu ergänzen, um die Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts zu flexibilisieren.

Zu 2. –Anträge direkt an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Der Antrag ist in Textform beim Hessischen Ministerium für Kommunales einzureichen. Er muss die betroffenen Standards benennen, die beabsichtigte Abweichung nachvollziehbar darstellen und begründen, weshalb diese zu einer Entlastung von Bürokratie führt. Darüber hinaus ist darzulegen, wie der Regelungszweck trotz der Abweichung weiterhin erreicht wird und für welchen Zeitraum die Erprobung vorgesehen ist.

Das Ministerium leitet den Antrag an das jeweils fachlich zuständige Ressort weiter und beteiligt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Klimarelevante Auswirkungen:
keine

Anlagen:

Anträge über HLT an das HMdI

- Antrag -Berichtspflicht § 28
- Antrag -Einbeziehung Finanzanlagevermögen
- Antrag -Kreditermächtigung
- Antrag -Rechenschaftsbericht light
- Antrag -Verzicht Abdruck Teilfinanzierungshaushalte
- Antrag -Wegfall Verbindlichkeitenspiegel

Anträge Kreis Bergstraße direkt an das HMdI

- 20260812 Übersicht Vorschläge (HMdI)